

Forderungen der HOSI Linz zur

## **Gleichstellung lesbischer und schwuler PartnerInnenschaften in Österreich**

vom 16.05.2007

**Die HOSI Linz fordert die Österreichische Bundesregierung und den Nationalrat auf, umgehend ein Gleichstellungsgesetz zu beschließen, das eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften ohne Trauschein gewährleistet.**

Die HOSI Linz will kein Sondergesetz nur für Lesben und Schwule, sondern eine gesetzliche Absicherung für all jene Menschen, die keine Ehe eingehen wollen, aber dennoch ihre PartnerInnenschaft gesetzlich anerkennen lassen wollen. Diese Registrierung solcher PartnerInnenschaften muss bei österreichischen Standesämtern erfolgen.

Damit muss natürlich auch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einhergehen. Das heißt, alle Rechte, die schon heute für unverheiratete verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen gelten, müssen natürlich auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen gelten, die dennoch ihre PartnerInnenschaft nicht rechtlich absichern lassen wollen. Lesben und Schwule haben damit drei Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Beziehungen: eine Verbindung ohne jegliche rechtliche Konsequenz, ein Zusammenleben als LebensgefährtInnen oder Eingehen einer gesetzlich abgesicherten PartnerInnenschaft; heterosexuelle Paare können darüber hinaus auch noch die Ehe eingehen.

Diese Gleichstellung muss unter anderem die Gleichstellung im Mietrechtsgesetz (Eintrittsrecht in den Mietvertrag des/der verstorbenen Partners/Partnerin), im Urlaubsgesetz (Pflegefremdstellung), in der Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), der Konkursordnung, der Anfechtungsordnung, im Strafgesetzbuch (Definition der Begriffe „Angehörige“ und „nahe Angehörige“) im Allg. Bürg. Gesetzbuch (Gesetzliches Erbrecht des/der Ehegatten/Ehegattin), im Allg. Sozialversicherungsgesetz (Anspruchsberechtigung für Angehörige bzw. Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten bzw. Invaliditätspension), im Fortpflanzungsmedizinengesetz und im Pensionsrecht (Hinterbliebenenpension) beinhalten.

Ebenso ist der Anspruch auf die Zuweisung von Pflegekindern und das Recht auf Adoption (eigene Kinder der PartnerInnen und fremde) zu gewährleisten. Auch die völlige Gleichstellung im Erbrecht, insbesondere bei der Berechnung der bis Juli 2008 existierenden Erbschaftssteuer, sowie die ersatzlose Streichung des Enterbungsgrundes „Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart“ sind ebenso unabdingbar wie die Anerkennung von PartnerInnenschaften jener ausländischer StaatsbürgerInnen, in deren Heimatland gleichgeschlechtliche Beziehungen bereits anerkannt sind (Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Niederlande, Finnland, Frankreich, Portugal, Belgien, Großbritannien, Luxemburg, Spanien und den österreichischen Nachbarländern Schweiz, Deutschland, Slowenien und Tschechien.)

Grundsätzlich sollen dieselben Rechte und Pflichten gelten wie für die Ehe. Allerdings müssen manche Rahmenbedingungen anders gestaltet werden als für die Ehe, z.B. die Scheidungs- und Unterhaltsbestimmungen, denn in Österreich kann z.B. einE EhepartnerIn eine Scheidung Jahre lang blockieren. Derartige Regelungen zu übernehmen wäre Unsinn, zumal derzeit für Lesben und Schwule das Auflösen einer Verbindung völlig unkompliziert ist.

Und natürlich bedeutet das auch die gegenseitige Anrechnung der Einkommen bei der Berechnung des Familieneinkommens (z.B. Notstandshilfe o.ä.).

Die HOSI Linz will daher auch eine Öffnung des bestehenden Rechtsinstituts Ehe nur nach einer grundlegenden Reform des Eherechts.

Es hat in Österreich keinen Sinn, solange die Ehegesetze nicht entsprechend reformiert werden, wie in den Niederlanden oder in Belgien die Öffnung der bestehenden standesamtlichen Ehe (Zivilehe) für gleichgeschlechtliche Paare zu verlangen. Auf eine solche Gleichstellung können Lesben und Schwule verzichten.

**Gleichzeitig fordert die HOSI Linz daher die zügige rechtliche Fortentwicklung von Ehe und Lebensgemeinschaften an den Grundsätzen der persönlichen Selbstbestimmung, der PartnerInnenschaftlichkeit und der Gleichbehandlung.**

Am Ende des Prozesses sollte jedenfalls die völlige rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften mit allen anderen Formen der PartnerInnenschaft, einschließlich der Ehe, durch ein eigenes PartnerInnenschaftsgesetz stehen, das alle bisherigen legislatischen Regelungen ersetzt.

**Auf keinen Fall aber werden wir uns aber mit Angleichungen in einzelnen Gesetzen zufrieden geben, also etwa im Mietrecht.**

*Der Vorstand der HOSI Linz am 24.08.2004; erneuert am 16.05.2007*